



Verordnungsblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2026081177985
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 18. August 2026

80. Verordnung über die befristete Verwendung nichtbiologischer Futtermittel infolge widriger Witterungsverhältnisse in biologischen Betrieben

80. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. August 2026 über die befristete Verwendung nichtbiologischer Futtermittel infolge widriger Witterungsverhältnisse in biologischen Betrieben

Aufgrund des § 9 Abs. 6 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes – EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit Sitz in Tirol, die dem Kontrollsystem gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. 2018 Nr. L 150, S. 1, unterliegen und in deren Betrieb Raufutter verzehrende Tiere gehalten werden.

§ 2

Anerkennung einer Naturkatastrophe

(1) Aufgrund außergewöhnlicher Trockenheit und Dürre in der Vegetationsperiode 2026 sowie damit verbundener Ertragsausfälle bei der Erzeugung ökologischer Futtermittel wird für das gesamte Landesgebiet das Vorliegen eines Katastrophenfalles infolge „widriger Witterungsverhältnisse“ im Sinne des Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848, ABl. 2020 Nr. L 428, S.5, anerkannt.

(2) Aufgrund des Abs. 1 wird abweichend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 die Verwendung nichtbiologischer Futtermittel im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 zugelassen.

§ 3

Zulässige nichtbiologische Futtermittel

(1) Zur Deckung des Futterbedarfs dürfen ausschließlich folgende nichtbiologische Grundfuttermittel verwendet werden:

- a) Heu
- b) Gras- und Feldfuttersilagen
- c) Heulage
- d) Futterstroh
- e) sonstige pflanzliche Grundfuttermittel mit vergleichbarer Futterwirkung und einem für Grundfuttermittel typischen Rohfasergehalt, sofern sie der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen.

(2) Die Verwendung von Maissilage ist ausschließlich für den Bezirk Lienz zulässig.

(3) Der Erwerb oder die Verwendung von nichtbiologischen Kraftfuttermitteln, Getreide, Eiweißfuttermitteln oder Mischfuttermitteln ist nicht zulässig.

§ 4

Voraussetzungen der Verwendung nichtbiologischer Futtermittel

- (1) Die Verwendung nichtbiologischer Grundfuttermittel nach § 3 Abs. 1 ist
- a) höchstens bis zu einem Ausmaß von 30 Prozent des Jahresbedarfs der am Betrieb gehaltenen Tiere, berechnet auf Basis der Trockenmasse, sowie
 - b) ausschließlich zur Versorgung der im eigenen Betrieb gehaltenen Tiere, soweit der Futterbedarf nicht durch biologisch erzeugte oder verfügbare biologische Futtermittel gedeckt werden kann
- zulässig und darf sich im Zeitraum der Inanspruchnahme der Tierbestand nicht erhöhen.

(2) Die gemäß Abs. 1 festgelegte Höchstmenge dient ausschließlich dem Ausgleich des Futtermangels infolge des Erntausfalles der Erntesaison 2026 und ist für die Versorgung der am Betrieb gehaltenen Tiere bis zum Beginn der Erntesaison 2027 bestimmt. Mehrere Inanspruchnahmen der höchstzulässigen Menge im festgelegten Zeitraum sind unzulässig.

(3) Die auf Grundlage dieser Verordnung bezogenen nichtbiologischen Grundfuttermittel sind spätestens bis zum Beginn der Erntesaison 2027 aufzubauchen und zu verfüttern.

§ 5

Pflichten des Unternehmers

(1) Die beabsichtigte Verwendung zulässiger nichtbiologischer Futtermittel ist vom Unternehmer vor deren Inanspruchnahme über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzumelden.

(2) Der Unternehmer hat die Verwendung der nach dieser Verordnung zulässigen Menge sowie zulässigen Futtermittel nachvollziehbar zu dokumentieren und vollständige Aufzeichnungen zu führen über

- a) Art und Menge der bezogenen Futtermittel und gefütterte Tierarten, Tiergruppen oder Tierkategorien
- b) Zeitraum der Verwendung zulässiger nichtbiologischer Futtermittel
- c) Datum des Zukaufs bzw. Bezugs der Futtermittel samt Angabe des Lieferanten.

(3) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sowie Rechnungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde und der zuständigen Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Pflichten der Biokontrollstelle

(1) Die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Verordnung ist von der zuständigen Kontrollstelle gemäß Art. 38 der VO (EU) 2018/848 zu überprüfen.

(2) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Verordnung führt zu Maßnahmen gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. Juni 2027 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

i.V. Soder